

Beauftragte für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf/Dienst in der Bundeswehr



Erstattung von Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen - § 10 (2) S. 4 Nr. 2 BGleiG (Stand: 31.03.2018)

Ziel:

Ziel: Erleichterung/Unterstützung der Teilnahme an dienstlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie an Dienstreisen von zivilen Beschäftigten mit Familienpflichten.

chancengerechte Teilhabe an beruflichen Karrieren.

Der Erstattungsanspruch ist nicht als Vollkostenerstattung konzipiert, sondern dient der Hilfe zur Selbsthilfe.

Voraussetzungen:

- Die Betreuungskosten w\u00e4ren ohne die Teilnahme an der Aus- oder Fortbildungsma\u00dfsnahme bzw. Dienstreise nicht entstanden.
- Es handelt sich um <u>zusätzliche</u> Betreuungskosten.
- Die zusätzlichen Betreuungskosten sind unabwendbar.
- Das zu betreuende Kind hat das 14. Lebensjahr nicht überschritten – im begründeten Einzelfall kann eine Betreuung bis zum 18. Lebensjahrerforderlich sein.
- Fahrtkosten und Übernachtungskosten der Betreuungsperson sowie der zu betreuenden Person sind bei unentgeltlicher Betreuung im Rahmen der Höchstgrenzen erstattungsfähig. Die Erstattung erfolgt unabhängig vom Ort der Betreuungsmaßnahme.
- Die Erstattung erfolgt je Person, sofern mehrere Personen getrennt voneinander betreut werden.

Verfahrenshinweise:

- Erstattung erfolgt nur auf Antrag.
- Anzeige der Höhe der zu erwartenden Kosten vor Maßnahmenbeginn.
- Der spätere Erstattungsantrag ist an die zuständige Abrechnungsstelle (Beschäftigungsdienststelle) zu richten.
- Dem Antrag ist eine dienstliche Erklärung mit Name und Anschrift der Betreuungsperson, Versicherung, dass eine kostenlose Betreuung durch Familienangehörige oder Dritte nicht möglich war und dass die Kosten ohne die dienstliche Aus-/Fortbildung bzw. Dienstreise nicht entstanden wären, beizufügen.
- Entstandene Kosten sind im Regelfall durch Belege nachzuweisen.
- Erstattung erfolgt durch die Beschäftigungsdienststelle zu Lasten des Titels, aus dem die Hauptmaßnahme bezahlt wird.

Anwendungsbeispiele:

Hiervon umfasst sind sämtliche dienstlichen Aus- und Fortbildungen, insbesondere die Laufbahn-und Berufsausbildungen der Zivilbeschäftigten.

Umfang des Erstattungsanspruchs

- 8,84 €/Std.; bzw. pro 24 Std. max. in Höhe des Zehnfachen des einfachen Stundensatzes (88,40 €/Tag) für eine zu betreuende Person.
- 13,26 €/Std.; bzw. pro 24 Std. max. in Höhe des Eineinhalbfachen des einfachen Tagessatzes (132,60 €/Tag) für die gemeinsame Betreuung mind. zwei Personen.

Grundlagen:

- Bundesgleichstellungsgesetz,
- Zentralerlass B-1441/1 "Umsetzung des Bundesgleichstellungsgesetzes"

Ansprechpartner:

Die jeweils zuständige Abrechnungsstelle.

Bundesministerium der Verteidigung
- Beauftragte Familie und Beruf/Dienst Bw Stauffenbergstraße 18
10785 Berlin
Tel.: +49 (0)30-2004-
Fax: +49 (0)30-2004-3353050
BwKennz: 3400

E-Mail: BMVg Beauftr Familie und Beruf - Dienst Bw/BMVg/BUND/DE